

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923

77 (14.9.1923)

Amtsblatt

der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 77

Karlsruhe, den 14. September

1923

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

499. Abrundung der Zahlungen der Gehalts- usw. Bezüge der Reichsbeamten, Pensionäre, Wartegeldempfänger und Hinterbliebenen. (A 2. Zb 7.)

Verordnung des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 3. September 1923 Nr. I. B. 24461.

Auf Grund des § 35 des Besoldungsgesetzes vom 30. April 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 805) in der Fassung der neunten Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 18. Juni 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 385) und auf Grund der §§ 13, 14 des Pensionsergänzungsgesetzes vom 21. Dezember 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 2109) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgende Verordnung erlassen:

I. Der Gesamtbetrag jeder Zahlung an Grundgehalt + Ortszuschlag + Kinderzuschlägen + allgemeinem Teuerungszuschlag + örtlichem Sonderzuschlag ist auf volle 1000 M nach oben aufzurunden.

Abzüge sind, soweit es nach den bestehenden Bestimmungen zulässig ist, auf volle 1000 M auf- oder abzurunden.

Der dem Beamten nach Kürzung um die Abzüge auszahlende oder seinem Konto zu überweisende Betrag ist bei einem Endbetrag weniger als 500 M nach unten, bei einem Endbetrag von 500 M und mehr nach oben auf volle 1000 M abzurunden.

II. Vorstehende Bestimmungen gelten für die Bezüge der Pensionäre, Wartegeldempfänger und Hinterbliebenen entsprechend.

III. Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, die Abrundung der Zahlungen nach Erfordernis anderweit festzusetzen.

IV. Diese Verordnung tritt mit dem 1. September 1923 in Kraft.

Zum Vollzug wird bestimmt:

Zu I Absatz 1: Unter "Gesamtbetrag jeder Zahlung" ist das Gesamtguthaben (Spalte 9 der Besoldungsliste) zu verstehen. Die errechneten Beträge in Spalte 9 und 5 sind um die Beträge zu erhöhen, die dem errechneten Guthaben zur Aufrundung auf volle 1000 M berechnet werden müssen.

Zu I Absatz 2: Pfennigbeträge dürfen bei den Abzügen keinesfalls mehr vorkommen.

Zu I Absatz 3: Beträge unter 500 M, die fallen gelassen werden, sind in Spalte 31 der Besoldungsliste einzutragen und durch Ansetzung eines Minuszeichens (-) zu kennzeichnen. Beträge von 500 M und mehr, die zuzuschlagen sind, sind in die gleiche Spalte unter Ansetzung eines Pluszeichens (+) einzusetzen. Beim Aufsummieren ist der Unterschied zwischen zuzuschlagenden und abzuziehenden Beträgen einzutragen. In der Endzusammenstellung ist bei etwaigem Überschuss der abzuziehenden Beträge der Aufrechnungsbetrag durch Abzug dieses Überschusses zu ermitteln.

500. Beschäftigungstagegelder und VersetzungsentSchädigungen. (A 2. Zb 4.)

Vorgang: Verfügung Nr. 484, Amtsblatt 74/1923.

I. Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen I B 24710 vom 7. September 1923:

Mit Wirkung vom 10. September 1923 ab werden folgende Höchstsätze für Beschäftigungstagegelder und Entschädigungen für vertriebene Beamte festgesetzt. Alle Sätze sind in Tausend Mark angegeben.

A. Beschäftigungstagegelder.

1. Für verheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte, die ihren Haushalt an ihrem dienstlichen Wohnsitz fortführen und unterhalten sind, von ihrer Familie getrennt zu leben:

vom Tage nach dem Fortfall des Dienstfreisetagegeldes ab (Ziffer 60 der Ausf.Best. z. R.B.)	
a) in teuren Städten:	b) in anderen Orten:
Stufe I 6400 M,	Stufe I 4600 M,
" II 8000 "	" II 5800 "
" III 9600 "	" III 6900 "

2. Für verheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte, bei denen die Voraussetzungen unter 1 nicht gegeben sind, sowie für unverheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte mit eigenem Hausstand, die ihren Haushalt am dienstlichen Wohnsitz fortführen:

vom Tage nach dem Fortfall des Dienstfreisetagegeldes ab	
a) in teuren Städten:	b) in anderen Orten:
Stufe I 3600 M,	Stufe I 2700 M,
" II 4500 "	" II 3400 "
" III 5400 "	" III 4100 "

3. Für unverheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte mit eigenem Hausstand, die ihren Haushalt am dienstlichen Wohnsitz nicht fortführen, sowie für unverheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte ohne eigenen Hausstand die Hälfte der unter 2 aufgeführten Beträge, und zwar:

vom Tage nach dem Fortfall des Dienstfreisetagegeldes ab	
a) in teuren Städten:	b) in anderen Orten:
Stufe I 1800 M,	Stufe I 1350 M,
" II 2250 "	" II 1700 "
" III 2700 "	" III 2050 "

Zu 3. Werden die unter 3 bezeichneten Beamten in einen Ort einer höheren Ortsklasse abgeordnet, so kann auf Antrag Beschäftigungstagegeld so weit erhöht werden, daß die Gesamtbezüge des Beamten den Betrag erreichen, den unter gleichen Voraussetzungen ein dorthin versetzter unverheirateter Beamter an regelmäßigen Dienstbezügen einschließlich örtlichem Sonderzuschlag auf den Tag berechnet — zu erhalten hat. Daneben können die etwa durch die Beibehaltung der Wohnung oder durch entgeltliche Unterstellung der Möbel am dienstlichen Wohnsitz entstehenden notwendigen Auslagen auf Antrag erstattet werden.

4. Für Zuschüsse gemäß Ziffer 5 und 9 des Rundschreibens vom 9. Februar 1923 werden die Höchstbeträge wie folgt bemessen:
 a) gemäß Ziffer 5 Absatz 2 auf 1000,
 b) gemäß Ziffer 9 auf 3000 für verheiratete Beamte, im übrigen auf 1000.

Zu 4 b. Fahrtauslagen und Zuschuß dürfen zusammen den Betrag des sonst zustehenden Beschäftigungstagegeldes nicht überschreiten.

B. Entschädigungen für versetzte Beamte nach dem Gesetz vom 21. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1061).

1. Gemäß § 1 des Gesetzes:

	verheirateten Beamten		unverheirateten Beamten, die am bisherigen Wohnort einen eigenen Hausstand hatten
	bei Fortführung des Haushalts am bisherigen Wohnort	bei entgeltlicher Unterstellung der Möbel	
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
1	2	3	4
a) in teuren Städten:			
Stufe I	6400	3600	2700
" II	8000	4500	3400
" III	9600	5400	4100
b) in anderen Orten:			
Stufe I	4600	2700	2000
" II	5800	3400	2500
" III	6900	4100	3000

2. Gemäß § 2 des Gesetzes:

	a) in teuren Städten:		b) in anderen Orten:	
	verheiratete Beamte	unverheiratete Beamte	verheiratete Beamte	unverheiratete Beamte
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
1	2	3	4	5
Stufe I	3600	2000	2700	1350
" II	4500	2500	3400	1700
" III	5400	3000	4100	2050

3. Wegen der Höchstbeträge für Zuschüsse gelten die Festsetzungen unter Abschnitt A Ziffer 4.

C. Allgemeines.

Im übrigen bleiben die bisherigen Grundsätze für die Gewährung von Beschäftigungstagegeldern und von Entschädigungen für versetzte Beamte unverändert.

II. Zur Beseitigung von Zweifeln wird bemerkt, daß die in Abschnitt II der Verfügung Nr. 440, Amtsblatt 66/1923, gegebene Anordnung unverändert in Kraft bleibt.